

# **Norddeutscher Bankenverband e.V.**

## **SATZUNG**

gemäß Beschluss vom 26.3.2021

### **§ 1 NAME UND RECHTSFORM**

<sup>1</sup>Der Verein führt den Namen "Norddeutscher Bankenverband e. V. „(nachfolgend: Bankenverband oder Verband). <sup>2</sup>Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 SITZ, VEREINSGEBIET UND GESCHÄFTSJAHR**

<sup>1</sup>Der Bankenverband hat seinen Sitz in Hamburg und ist zuständig für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Niedersachsen und des Landes Bremen (nachstehend: Gebiet des Bankenverbandes). <sup>2</sup>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 ZWECK, AUFGABEN**

1. <sup>1</sup>Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen der privaten Banken und der Finanzdienstleistungsbranche im Gebiet des Verbandes wahrzunehmen und zu vertreten. <sup>2</sup>Er soll insbesondere

- a) die Mitglieder über sie berührende Fragen unterrichten;
- b) gegenüber dem Landesgesetzgeber, den amtlichen Stellen des Landes und der Öffentlichkeit zu allen Fragen Stellung nehmen, die die Mitglieder berühren;
- c) der Öffentlichkeit Informationen über die Tätigkeit und die Aufgaben der Banken und der Finanzdienstleistungsbranche zur Verfügung stellen können;
- d) mit Gesellschaften und Organisationen, die der Förderung der Wirtschaft im Gebiet des Verbandes dienen, zusammenarbeiten oder sich an diesen zu beteiligen

2. Der Bankenverband bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und verfolgt keine politischen Ziele.

### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT IM BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V.**

Der Bankenverband ist Mitglied im Bundesverband deutscher Banken e.V., Berlin (nachstehend: Bundesverband).

### **§ 5 ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT**

1. Ordentliche Mitglieder des Bankenverbandes können alle Unternehmen in privater Rechtsform werden, die

- a) CRR-Kreditinstitut i.S.v. § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG sind und ihren Sitz im Gebiet des Bankenverbands haben oder dort eine Betriebsstätte mit eigenen

Mitarbeitern unterhalten;

- b) ihren Sitz im Ausland haben, die in der Bundesrepublik Deutschland Bankgeschäft betreiben und im Gebiet des Bankenverbands eine Zweigstelle gemäß § 53 Abs. 1 KWG unterhalten, eine Zweigniederlassung gemäß § 53b Abs. 1 KWG errichtet haben oder dort eine Betriebsstätte mit eigenen Mitarbeitern unterhalten.
2. <sup>1</sup>Voraussetzungen für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sind die Anerkennung dieser Satzung, sowie der Satzung des Bundesverbandes und des Statuts des Einlagensicherungsfonds deutscher Banken in ihren jeweils gültigen Fassungen. <sup>2</sup>Ordentliche Mitglieder haben am Einlagensicherungsfonds deutscher Banken mitzuwirken, sofern nicht nach dem Statut eine Befreiung der Mitwirkung gegeben ist.
  3. <sup>1</sup>Ein Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Ihm ist zudem der Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft im Bundesverband sowie die nach § 4 Abs. 2 erforderlichen Erklärungen und Nachweise beizufügen.
  4. Ein Unternehmen im Sinne von § 5 Absatz 1 dieser Satzung, das eine Betriebsstätte mit eigenen Mitarbeitern auf dem Gebiet des Bankenverbandes unterhält, hat die ordentliche Mitgliedschaft im Bankenverband zu erwerben und beizubehalten.
  5. <sup>1</sup>Über den Aufnahmeantrag beim Bankenverband entscheidet der Vorstand. <sup>2</sup>Eine Bank, die eine ordentliche Mitgliedschaft beantragt hat, kann die Überprüfung einer ablehnenden Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen. <sup>3</sup>Diese entscheidet endgültig. <sup>4</sup>Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingehen. <sup>5</sup>Über die Entscheidung ist neben der Bank auch der Bundesverband zu unterrichten.
  6. <sup>1</sup>Ordentliche Mitglieder haben die Zwecke und Ziele des Bankenverbandes zu fördern. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Bankenverbandes zu befolgen. <sup>3</sup>Das gilt auch hinsichtlich der Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft des Bankenverbandes beim Bundesverband sowie insbesondere aus dessen Statut für den Einlagensicherungsfonds deutscher Banken ergeben.
  7. <sup>1</sup>Mit der ordentlichen Mitgliedschaft im Verband wird nicht zugleich eine Mitgliedschaft im Bundesverband erworben. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft im Bundesverband kann nur nach Maßgabe von dessen Satzung beim Bundesverband beantragt werden.

## **§ 6 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT**

1. Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden
  - a. Kreditinstitute, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, sowie
  - b. weitere Unternehmen aus der Finanzwirtschaft, sofern die Mitgliedschaft im Interesse des Bankenverbandes liegt.

2. <sup>1</sup>Durch die außerordentliche Mitgliedschaft wird nicht die Mitgliedschaft im Bundesverband erworben. <sup>2</sup>Die außerordentliche Mitgliedschaft im Bundesverband muss nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes beim Bundesverband beantragt werden.
3. Das Aufnahmeverfahren erfolgt entsprechend dem Aufnahmeverfahren der ordentlichen Mitgliedschaft.

## **§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE**

1. <sup>1</sup>Die Mittel, die der Bankenverband zur Bestreitung seiner Aufgaben benötigt, werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge in voraus aufgebracht. <sup>2</sup>Die Höhe, die Bemessungsgrundlage und die Zahlungsmodalitäten einschließlich der evtl. Vorschüsse für die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die während eines Geschäftsjahres ausscheidenden Mitglieder haben die vollen für das Geschäftsjahr anfallenden Beiträge zu entrichten; eintretende Mitglieder zahlen den Beitrag zeitlich anteilig.
3. <sup>1</sup>Die ordentlichen Mitglieder haben dem Bundesverband zum Zwecke der Beitragsberechnung bis zum 15. Januar eines jeden Geschäftsjahres mit Stichtag 1. Januar desselben Jahres die Zahl der im Gebiet des Bankenverbandes tätigen Personen mitzuteilen. <sup>2</sup>Über die Beschäftigtenzahlen informiert der Bundesverband den Bankenverband.
4. Die außerordentlichen Mitglieder melden ihre im Gebiet des Bankenverbandes tätigen Mitarbeiter bis zum 15. Januar eines jeden Geschäftsjahres dem Bankenverband.

## **§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss, oder
  - c) Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb Mitgliedschaft oder
  - d) Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds.
2. <sup>1</sup>Der Austritt kann nur schriftlich mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes erklärt werden. <sup>2</sup>Die Kündigungsfrist für ein ordentliches Mitglied gemäß § 5 beträgt ein Jahr. <sup>3</sup>Der Bundesverband ist beim Austritt eines ordentlichen Mitgliedes zu informieren. <sup>4</sup>Kündigungsfrist für ein Außerordentliches Mitglied gemäß § 6 beträgt sechs

Monate.

3. <sup>1</sup>Ein Ausschluss gem. Absatz 1 lit b) ist zulässig, wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Bankenverband schwer verletzt oder sonstigen Interessen und Zielen des Bundesverbandes oder der Banken in Deutschland grob zuwidergehandelt hat. <sup>2</sup>Vor Einleitung des Verfahrens zum Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes ist der Bundesverband zu hören.
4. <sup>1</sup>Über eine Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 entscheidet der Vorstand einstimmig nach Anhörung des Mitglieds. <sup>2</sup>Die Entscheidung wird einen Monat nach Zugang wirksam. <sup>3</sup>Das Mitglied kann die Überprüfung der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen. <sup>4</sup>Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingehen. <sup>5</sup>Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung. <sup>6</sup>Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend darüber.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 lit. C) wird vom Vorstand festgestellt.
6. Über alle die Beendigung einer ordentlichen Mitgliedschaft betreffenden Beschlüsse ist der Bundesverband unverzüglich zu unterrichten.
7. <sup>1</sup>Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, und zwar unabhängig davon, aus welchem Grunde die Beendigung erfolgt; insbesondere erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. <sup>2</sup>Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung, die auf das laufende Geschäftsjahr entfallenden Beiträge und Umlagen zu zahlen.

## **§ 9 ORGANE**

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

## **§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bankenverbandes. <sup>2</sup>Ihre Beschlüsse gehen den Beschlüssen aller anderen Organe und Vertreter des Bankenverbandes vor. <sup>3</sup>Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Abnahme der Jahresrechnung,
  - c) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
  - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Bankenverbandes sowie die

## Verwendung des Verbandvermögens.

2. <sup>1</sup>In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.<sup>2</sup> Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. <sup>3</sup>Eine solche muss auch dann stattfinden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung, wahlweise physisch oder in anderer Form, ist von einem Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von einem Stellvertreter, unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen und unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform einzuberufen. <sup>2</sup>Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied benannte postalische oder E-Mail-Adresse versendet wurde. <sup>3</sup>Auf Antrag in Textform von mindestens fünf Mitgliedern ist die Tagesordnung zu ergänzen, wenn der Antrag mit Begründung der Geschäftsführung spätestens eine Woche vor der Versammlung zugeht. <sup>4</sup>Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens fünf Kalendertagen. <sup>5</sup>In dringenden Fällen kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes von der Einhaltung der Einberufungsfrist und -form abgesehen werden. <sup>6</sup>Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorsitzender des Vorstandes, bei Verhinderung ein Stellvertreter.
4. <sup>1</sup>Die Zahl der Stimmen, die einem ordentlichen Mitglied in der Mitgliederversammlung zustehen, richtet sich nach der Zahl der bei Jahresbeginn beziehungsweise bei Eintritt in den Verband im Verbandsgebiet Beschäftigten (einschließlich Vorstandsmitglieder und Inhaber). <sup>2</sup>Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und darüber hinaus für jede angefangene 10 Beschäftigte eine weitere Stimme. <sup>3</sup>Die Höchstzahl der Stimmen eines Mitglieds beträgt 20. <sup>4</sup>Jedes ordentliche Mitglied hat seine Stimmen einheitlich abzugeben. <sup>5</sup>Außerordentliche Mitgliederglieder haben eine Stimme. <sup>6</sup>Das Stimmrecht wird durch Inhaber, Geschäftsleiter oder bevollmächtigte leitende Angestellte ausgeübt. <sup>7</sup>Die Ausübung des Stimmrechts kann durch eine Vollmacht in Textform einem Dritten übertragen werden.
5. <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung oder gesetzliche Vorgaben keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Wahlen entscheidet die höchste Zahl der für eine Person abgegebenen Stimmen; die Wahlen können offen und en bloc durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl; ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. <sup>4</sup>Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und zur Auflösung des Verbandes ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. <sup>5</sup>Für solche Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. <sup>6</sup>Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine mit gleicher Tagesordnung sowie einer einwöchigen Ladungsfrist danach einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; in der Einladung ist hierauf zu verweisen.
6. <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich als Präsenzsitzung. <sup>2</sup>Schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation (z.B.

Videokonferenz) durchgeführte Versammlungen und Beschlussfassungen sind zulässig, wenn dies die Vorsitzenden oder die Stellvertreter in Abstimmung mit der Geschäftsführung für den Einzelfall bestimmen.

## **§ 11 VORSTAND**

1. <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Vorstands sollen Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder in leitender Funktion in einer Mitgliedsbank oder deren 100%igen Tochtergesellschaft tätig sein. <sup>3</sup>Außerdem ist der Geschäftsführer des Verbandes kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
2. <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. <sup>2</sup>Die Amtsdauer endet mit der Wahl eines neuen Vorstands; nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zu Wahl eines neuen Vorstands im Amt. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied wählen. <sup>4</sup>Zuwahlen erfolgen jeweils für den Rest der Amtsdauer des amtierenden Vorstands.
3. <sup>1</sup>Der Vorstand wählt aus seiner Mitte der gewählten Mitglieder einen oder zwei Vorsitzende und bis zu fünf Stellvertreter für die Dauer der Amtsperiode; diese dürfen nur Vertreter von ordentlichen Mitgliedern sein. <sup>2</sup>Die Amtsperiode endet mit der Wahl von neuen Vorsitzenden und Stellvertretern. <sup>3</sup>Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstands bis zur Wahl von neuen Vorsitzenden und der neuen Stellvertreter im Amt. <sup>4</sup>Scheidet ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so kann für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl stattfinden.
4. Die Vorsitzenden oder die Stellvertreter vertreten jeder für sich allein den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
5. <sup>1</sup>Der Vorstand hat die Leitung des Verbandes und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. <sup>2</sup>Im Übrigen ist er zu allen Maßnahmen ermächtigt, die zur Erreichung des Zwecks des Verbandes im Rahmen der Satzung geboten oder wünschenswert erscheint. <sup>3</sup>Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand der Geschäftsführung. <sup>4</sup>Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, die der nächstfolgenden Mitgliederversammlung in Textform anzuzeigen ist. <sup>6</sup>Der Vorstand prüft die Jahresrechnung des Verbands.
6. <sup>1</sup>Ein Vorsitzender des Vorstandes oder bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter lädt in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Sitzung des Vorstandes ein und leitet diese. <sup>2</sup>Die Sitzung des Vorstandes erfolgt grundsätzlich als Präsenzsitzung. <sup>3</sup>Schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation (z.B. Videokonferenz) durgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen der Mitglieder des Vorstandes sind zulässig, wenn dies die Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung einer seiner Stellvertreter für den Einzelfall bestimmt. <sup>3</sup>Die Einladung zur Sitzung des Vorstandes erfolgt in Textform mit Angabe von Ort, Zeit.

7. <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend oder durch Telefon oder Videokonferenz zugeschaltet sind. <sup>2</sup>Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden. <sup>4</sup>Sollte ein Vertreter eines außerordentlichen Mitglieds in den Vorstand gewählt werden, hat dieser für den Bankenverband keine Vertretungsmacht gegenüber dem Bundesverband.

## **§ 12 AMTSAUSÜBUNG**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes und sonstiger von den Verbandsorganen zur Erledigung bestimmter Aufgaben eventuell eingesetzter Ausschüsse werden ehrenamtlich tätig; sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. <sup>2</sup>Sämtliche Ämter können nur persönlich ausgeübt werden.

## **§ 13 GESCHÄFTSFÜHRUNG**

1. <sup>1</sup>Die Geschäfte des Verbandes werden von einem oder mehreren Geschäftsführern nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Organe geführt. <sup>2</sup>Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer. <sup>3</sup>Dieser gehört dem Vorstand qua Amt an. <sup>4</sup>Den Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer schließt der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorstand.
2. Die für die Geschäftsstelle erforderlichen Mitarbeiter werden vom Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorstand eingestellt.

## **§ 14 GEHEIMHALTUNGS- UND SCHWEIGEPFLICHT**

1. <sup>1</sup>Sämtliche Mitglieder des Bankenverbandes sind verpflichtet, über alles, was sie bei ihrer Mitwirkung im Verband über deren Tätigkeit und über die Verhältnisse der angeschlossenen Banken und deren Kunden erfahren, strengste Verschwiegenheit zu wahren. <sup>2</sup>Das gilt insbesondere für die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und der Arbeitsausschüsse sowie für die Geschäftsführung, und zwar auch nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zu den Organen und Ausschüssen bzw. ihrer Tätigkeit. <sup>3</sup>Diese Verpflichtung ist ebenfalls den Mitarbeitern und den sonst vom Bankenverband eingeschalteten Personen aufzuerlegen.
2. Absatz 1 gilt nicht für Mitteilungen an den Bundesverband, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Mitgliedsbeiträge des Bankenverbandes, der Aufnahme oder der Beendigung eines ordentlichen Mitgliedes erfolgen.

## **§ 15 NIEDERSCHRIFTEN**

<sup>1</sup>Über die Mitgliederversammlungen sowie über alle Sitzungen der Verbandsorgane und etwaigen Ausschüssen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind. <sup>2</sup>Die Niederschriften haben das Ergebnis der Verhandlungen und Wahlen, die Anträge und die gefassten Beschlüsse sowie bei Abstimmungen das Stimmenverhältnis wiederzugeben.